Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5. Düsseldorf, Freitag, den 29. Januar 1830.

(Nr. 20.) Nachtrag zur Bekanntmachung vom 8. d. M. wegen Ausführung des Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg betr.

Als Nachtrag zur Bekanntmachung vom 8. d. M. wegen Ausführung des Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg, wird zu Nr. 1. lit. b. derselben, Hinsichts der nach Baiern und Würtemberg ausgehenden Schaafwolle, folgendes festgesetzt:

1) der Waarenführer, welcher Schaafwolle dorthin ausführt, hat dem Ausgangsamte außer dem Ursprungs-Zeugnisse eine besondere schriftliche Deklaration zu übergeben, welche enthalten muß:

a) die Menge der Wolle;
b) die Zahl und Zeichen der Kolli;
c) den Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Empfängers.

2) Diese Deklaration dient zugleich als Depositenschein, indem die für den Ausgangs-Zoll durch baare Kaution oder durch Bürgschaft bestellte Sicherheit und die Art dieser Sicherheitsbestellung darauf vermerkt, und der Ausgang auf der Deklaration bescheinigt wird.

3) In Baiern und Würtemberg wird der Eingang der Wolle von dem Eingangsamte und von derjenigen Behörde im Bestimmungsorte, welche die Ursprungs-Zeugnisse auszufertigen hat, auf der Deklaration bescheiniget:

„daß die in derselben näher bezeichnete Wolle richtig angekommen und in den Besitz des genannten Fabrikanten, welcher solche für sein Gewerbe angekauft habe, übergegangen sei."

wonächst die nunmehr völlig bescheinigte Deklaration an das diesseitige Ausgangsamt zurückgesendet und die bestellte Sicherheit aufgehoben wird.

Berlin, den 24. Dezember 1829.

Der General-Direktor der Steuern: gez. Maassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 21.) Die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militär-Dienstes betr. I. S. IV. Nr. 47.

Da immer noch Fälle vorkommen, daß junge Leute aus Unkunde mit den bestehenden Vorschriften ihre Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste verspäten und dadurch die Nothwendigkeit der Realisirung des Präjudizes, im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt zu werden, herbeiführen; so bringen wir, auf höhere Veranlassung, hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kunde, daß jene Anmeldung spätestens bis zum 1. August des Jahres, in welchem das betreffende Individuum sein 20. Lebensjahr vollendet, bei der einschlägigen Departements-Prüfungs-Kommission geschehen muß und daß diejenigen jungen Leute, welche sich zur rechten Zeit gemeldet haben, und als zum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einjährigen Dienste berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23ten Lebensjahre wirklich anzutreten gehalten sind.

Düsseldorf, den 12. Januar 1830.

(Nr. 22) Verkauf eines domanialen Stück Ackerlandes betr. II. S. IV. Nr. 470.

Das bisher an Mathias Bletgen verpachtete Stück Ackerland am Steinschenbaumschen Wege bei Duisburg, groß 31 Ruthen 40 Fuß Preußischen Maaßes, soll am 15. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Domainen-Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Althoff, auf dem Königlichen Rent-Amte zu Dinslacken, nochmals zum Verkauf und zur Verpachtung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen sind auf gedachtem Rent-Amte einzusehen.

Düsseldorf, den 23. Januar 1830.

(Nr. 23.) Eine fromme Stiftung in der Pfarrkirche zu Bedburg. I. S. V. Nr. 24.

Der Tagelöhner Johann Fleuren zu Schneppenbaum, ar mittelst notarieller Urkunde vom 2. August des vorigen Jahres der Pfarrkirche der katholischen Gemeinde zu Bedburg, zur Stiftung von Jahrgedächtnissen, mit der Verpflichtung zur Ablesung der Namen bezeichneter Personen von dem Todtenzettel einen Kapitalbetrag von 100 Thalern zugewendet und ist die höhere Ermächtigung zur Annahme dieses Vermächtnisses ertheilt worden.

Düsseldorf, den 5. Januar 1830.

(Nr. 24.) Fromme Stiftungen in der katholischen Pfarrgemeine zu Garzweiler. I. S. V. Nr. 6716.

Zur Stiftung kirchlicher Jahres-Gedächtnisse haben der katholischen Pfarrkirche zu Garzweiler

1) die Eheleute Adam und Anna Margaretha Schmitz 57 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf.
2) die Geschwister Michael, Theodor und Magdalena Grauderath 45 Thlr.;
3) die Eheleute Heimann und Maria Christina Schossen 53 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.;
4) eine unbenannte Person 45 Thlr.,

zugewendet, und sind diese frommen Stiftungen höheren Orts bestätigt worden.

Düsseldorf, den 5. Januar 1830.

(Nr. 25.) Eine fromme Schenkung und Stiftung in der katholischen Pfarrkirche zu Camp. I. S. V. Nr. 6712.

Der zu Camp verstorbene Landwirth Philipp Jakob Benckes, hat durch seine letztwillige Verfügung der dortigen katholischen Pfarrkirche den Betrag von 57 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. und einen ferneren Betrag von 38 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. zur Stiftung eines Anniversariums zugewendet. Diese Vermächtnisse haben die höhere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 5. Januar 1830.

(Nr. 26.) Eine fromme Stiftung in der katholischen Kirche zu Glehn. I. S. V. Nr. 6711.

Der verstorbene Organist Johann Druchpott, hat durch seine letztwillige Verfügung der katholischen Pfarrkirche zu Glehn, zur Stiftung eines Anniversariums den Betrag von 57 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. zugewendet, und ist dieses Vermächtniß höheren Orts genehmigt worden.

Düsseldorf, den 5. Januar 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 27.)

Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, pro Dezember 1829. I. S. I. Nr. 104.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Waizen			Roggen			Gerste			Buchwaizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	2	6	4	1	15	7	1	3	6	1	11	4	—	17	6	4	24	—	7	20	—	2	2	—	—	24	6
2	Elberfeld . . .	2	10	—	1	18	—	1	4	—	1	15	7	1	—	10	—	—	—	—	—	—	2	3	10	1	1	—
3	Essen	2	2	—	1	14	—	1	5	—	1	7	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	22	6
4	Solingen . . .	2	15	1	1	22	7	1	7	11	1	16	—	—	20	—	2	23	6	4	2	6	3	14	—	—	25	8
5	Krefeld	2	4	7	1	12	4	1	2	5	1	8	—	—	18	3	3	—	—	4	—	—	1	28	5	—	24	1
6	Neuß	2	2	—	1	11	7	1	—	9	1	8	3	—	13	—	3	27	—	4	18	—	2	—	—	—	21	2
7	Duisburg . .	2	3	6	1	11	10	1	—	—	1	10	—	—	16	—	4	—	—	5	—	—	2	20	—	1	—	—
8	Emmerich . .	2	2	1	1	7	7	1	4	5	1	6	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6	—	25	—
9	Rees	1	28	8	1	7	6	1	1	6	1	5	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4
10	Wesel	1	25	4	1	7	1	1	1	1	1	3	8	—	14	3	3	3	4	3	20	10	1	20	—	—	21	6
11	Cleve	2	—	10	1	4	2	—	29	6	1	1	—	—	9	10	2	15	—	4	15	—	—	—	—	—	21	1
12	Geldern . . .	2	1	9	1	5	9	1	1	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	7
13	Goch	2	3	5	1	5	2	—	29	8	1	2	4	—	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—
14	Kempen . . .	2	—	—	1	9	—	1	4	7	1	7	6	—	13	—	—	—	—	—	—	—	2	9	2	—	27	—
15	Rheinberg . .	1	28	10	1	4	6	1	1	2	1	1	2	—	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6
	Durchschnitts-Preise . .	2	3	4	1	10	5	1	2	5	1	7	5	—	15	5	3	13	3	4	23	9	2	7	2	—	24	2

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, pro Dezember 1829.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu, per Centner zu 110 Pfund			Stroh, per Schock zu 1200 Pfund.			Brandwein pr. Berliner Quart.		Bier pr. Berliner Quart.		Rind-Fleisch, per Berliner Pfund.		Kalb-Fleisch, per Berliner Pfund.		Hammel-Fleisch, per Berliner Pfund.		Schweine-Fleisch, per Berliner Pfund.		Butter, per Berliner Pfund.		Eier, per 1/4 Hundert.	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	1	3	—	5	24	—	6	2	1	11	2	10	2	10	2	5	3	10	6	9	8	—
2	Elberfeld . .	1	13	—	12	—	—	6	—	1	8	3	—	3	—	2	8	5	2	6	8	10	—
3	Essen	—	23	—	3	2	—	8	—	1	2	2	—	1	2	2	—	3	—	7	—	8	4
4	Solingen . . .	1	10	—	6	15	—	6	—	2	—	2	4	2	—	2	—	5	—	6	—	6	9
5	Krefeld	1	2	9	5	25	4	5	—	1	8	2	4	2	—	2	—	3	5	5	10	7	8
6	Neuß	1	3	—	4	26	9	7	—	1	4	2	4	1	9	1	9	3	—	6	4	8	1
7	Duisburg . .	1	10	—	6	10	—	6	—	1	6	2	6	2	—	2	—	3	4	6	—		—
8	Emmerich . .	—	23	—	5	6	4	5	—	1	8	2	8	2	6	2	4	3	—	5	—	8	4
9	Rees	—	29	8	6	—	—	6	—	1	4	2	—	2	—	1	10	2	4	5	—	8	—
10	Wesel	1	1	4	4	11	6	6	—	1	—	2	6	2	—	2	—	3	—	6	6	8	—
11	Cleve	—	27	7	4	28	9	7	—	1	8	2	6	2	4	2	6	3	—	5	—	8	—
12	Geldern . . .	—	23	—	4	—	—	6	—	1	6	2	—	1	6	2	—	3	—	5	—	6	—
13	Goch	1	—	—	4	18	6	5	—	1	2	2	—	1	6	2	—	3	5	4	9	8	4
14	Kempen . . .	—	27	8	5	—	—	4	6	1	6	2	4	2	—	—	—	4	6	5	9	8	—
15	Rheinberg . .	—	29	4	4	13	11	4	6	1	—	2	4	1	6	2	—	2	6	5	—	5	2
	Durchschnitts-Preise . .	1	1	1	5	16	2	5	11	1	6	2	6	2	—	2	1	3	5	5	9	7	8

(Nr. 28.) Geschenk an die Armen. I. S. II. Nr. 1.

Die zu Odenkirchen verstorbene Wittwe Gertrud Florenzen, geborne Finken, hat den dortigen evangelischen Armen ein Geschenk von 5 französischen Kronenthalern oder 7 Rthlr. 25 Sgr. zugewendet, welche milde Gabe bestätigt worden ist.

Düsseldorf, den 12. Januar 1830.

(Nr. 29.) Geschenk für die Armen. I. S. II. Nr. 203.

Einige Wohlthäter der Armen, die jedoch nicht genannt sein wollen, haben aus dankbarer Anerkennung des göttlichen Schutzes bei Errettung aus großer Gefahr:

a) der Central-Wohlthätigkeits-Anstalt in Elberfeld 400 Rthlr. zur Vermehrung des unangreiflichen Fonds der Anstalt, und

b) dem evangelisch-reformirten Armenhause daselbst eine gleiche Summe zur Vermehrung des Stiftungs-Kapitals, als Geschenk zugewendet, und ist die Annahme dieser frommen Gaben genehmigt worden.

Düsseldorf, den 12. Januar 1830.

(Nr. 30.) Landgestüt. I. S. I. Nr.

Nachstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Düsseldorf, den 26. Januar 1830.

Den Pferdezüchtern im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Rheinisch-Westphälischen Landgestüte aufgestellt werden sollen:

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Ankunft der Hengste.	Anfang der Bedeckung.
1	Huttrop bei Essen . . .	den 28. Februar	den 2. März.
2	Neuß	den 1. März.	den 3. März.
3	Lackhausen bei Wesel . .	den 27. Februar.	den 1. März.
4	Speldrop	den 28. Februar.	den 2. März.

Wraendorf, den 18. Januar 1830.

Köhne.

(Nr. 31.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S II. Nr. 140.

Der unter dem 26. September vorigen Jahres (Nr. 64 des Amtsblatts) gegen den aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichenen Häusling Friedrich Fuhrmann aus Lüttringhausen, erlassene Steckbrief wird, da der letztere gefänglich wieder eingezogen ist, hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 8. Januar 1830.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

671 Thaler preuß. Courant Stiftungsgelder können am 1. März dieses Jahrs gegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gute Sicherheit in Empfang genommen werden. Man melde sich desfalls an den Herrn Pastor Ley in Angermund.

Bei der Armen-Verwaltung zu Kevelaer sind 86 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. zum Ausleihen bereit. Auskunft giebt der Herr Bürgermeister Cremeren daselbst.

45 Thlr. 7 Sgr. sind am 1. März 1830 bei der evangelischen Gemeinde zu Issum, gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen. Auskunft darüber giebt das Presbyterium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Nach der bisherigen Erfahrung haben die meisten Gerichte unseres Departements der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4. Dezember 1824 ad Nr. 1. eine Auslegung gegeben, welche dabei offenbar nicht beabsichtigt worden. Wenn es hiernach nämlich nur in solchen Fällen, wo ein Selbstmord erwiesen worden oder aus den Umständen klar erhellet, keiner Obduktion bedarf, so ist diese Bestimmung ungeeigneter Weise häufig auch auf Fälle angewandt, wo Leichen von Personen die sonst auf keine natürliche Art ums Leben gekommen, gefunden sind, sobald nur kein bestimmter Verdacht, daß der Tod durch die Schuld eines Dritten veranlaßt worden, vorgelegen hat.

Um nun den in der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Order ausgesprochenen Zweck der Vermeidung unnöthiger Kosten in Kriminalsachen soweit zu erreichen, als dies in Fällen der letztgedachten Art, ohne Verletzung der Vorschriften der Kriminalordnung füglich geschehen kann, finden wir uns veranlaßt, sämmtlichen Gerichten unseres Departements Folgendes zur Nachricht und Achtung zu eröffnen:

Rücksichtlich der Fälle, wo Leichen von Personen die auf keine natürliche Art ums Leben gekommen sind, gefunden werden, ist, soweit darauf die Vorschrift ad 1. der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4. Dezember 1824 keine Anwendung findet, ein Unterschied zu machen, ob

1) die Leichen im Wasser gefunden, oder von Flüßen ans Land geworfen sind, oder ob
2) Todte gefunden werden, die durch Frost, Hunger, oder sonst auf eine unnatürliche oder ungewöhnliche Art ums Leben gekommen sind.

In den Fällen ad 1, muß bei der Besichtigung jedesmal der Kreis-Physikus oder ein approbirter Arzt zugezogen werden. Von diesem ist die Leiche äußerlich genau zu untersuchen; erklärt derselbe alsdann, daß hiernach kein Grund zu der Vermuthung, daß der Tod anders, als durch Erstickung im Wasser entstanden, vorhanden sey, so bedarf es keiner Obduktion des Leichnams, vielmehr ist die Aufnahme einer vollständigen diesfälligen Verhandlung für hinreichend anzunehmen. Hält der Sachverständige jedoch zufolge des Resultats der äußern Besichtigung, den Grund des Todes für zweifelhaft, so muß baldmöglichst mit der Obduktion verfahren werden. Ein gleiches findet der Regel nach auch in den ad 2 erwähnten Fällen statt. Wenn inzwischen nach den, den ꝛc. Gerichten mitgetheilten summarischen Verhandlungen der Polizeibehörden, oder, zufolge glaubhafter vorläufiger diesfälliger Nachrichten, es keinem Bedenken zu unterliegen scheint, daß der Tod durch einen bloßen Zufall veranlaßt worden, so bedarf es der Zuziehung eines Sachverständigen einstweilen nicht; dieselbe ist jedoch unverzüglich nachzuholen, sobald sich durch die richterliche Untersuchung die zufällige Veranlassung des Todes nicht gehörig bestätigen möchte.

Hamm, den 8. Januar 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: v. Rappard.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Barmen.)

Am 6. d. M., ist dem Fabrikarbeiter Johann Weber zu Barmen, von seiner hinter dem Hause gelegenen Gartenhecke, Wäsche gestohlen worden, als:

1) 4 Mannshemden, gezeichnet I. W.; 2) 3 bis 4 Frauenhemden, wovon eines mit dem Buchstaben W. Nr. 18 gezeichnet; 3) 3 fast neue Mädchenhemden, nicht gezeichnet, und 4) 2 Betttücher, eines mit I. W. das andere nicht gezeichnet.

Wer über den Thäter, oder über den jetzigen Besitzer dieser Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, wird um Mittheilung ersucht.

Düsseldorf, den 17. Januar 1830.

Der Ober-Prokurator: Hundrich.

(Diebstahl zu Unterdüssel.)

In der Nacht vom 30. auf den 31. vorigen Monats, sind dem in der Gemeinde Unterdüssel wohnenden Landmann und Wirth Heinrich Wilhelm Ernenputsch, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus der Wohn- und Wirthschaftsstube gestohlen worden:

1) acht silberne Eßlöffel zum Theil I. H. W. E. 1797, am Ende des Stiels so wie vorn mit F. W. S. e. o. 13. D. bezeichnet; 2) ein kleiner silberner Zuckerlöffel; 3) eine lberne Zuckerschüssel nach alter Form, und mit gezacktem Rande; 4) zwölf zinnerne Zuckerlöffel; 5) sechs Paar Messer und Gabeln mit schwarzen hölzernen Heften; 6) ein zinnerner Potage-Löffel mit hölzernem runden Stiele; 7) ein zinnerner großer Suppennapf; 8) ein zinnernes Senfttöpfchen mit Deckel; 9) 4 oder 5 verschiedene zinnerne Schüsseln, wovon einige mit W. E. oder mit E. P. an dem Boden bezeichnet waren; 10) 3 oder 4 zinnerne Teller; 11) ein zinnener Kerzenleuchter; 12) eine zinnerne Kaffekanne, ohngefähr 3½ Maaß haltend; 13) eine desgleichen, von etwa 1 Maaß; 14) eine alte Kaffekanne; 15) eine achteckige kupferne Kaffekanne, 4 bis 5 Maaß haltend; 16) eine glatte runde kupferne Kaffekanne, 2 Maaß haltend; 17) ein zinnerner Theetopf; 18) ein Paar große ganz neue lange Stiefel; 19) zwei neue Kinderkleidchen von dunkelgrünem Biebertuch, 20) fünf Kinderschürzen, 2 von schwarzem Merino, 1 gedruckt blau leinene, und 2 siamoisene; 21) ein grau tuchenes Knaben-Colletchen; 22) ein weiß biebertuchener etwas abgenutzter Manns-Ueberrock, mit kameelgarnen Knöpfen; 23) eine blau seidene ziemlich gebrauchte Halsbinde; 24) sechs Mannshemden, wovon 2 mit A. S., 1 mit W. B. und 1 mit W. E. P., mit rothem Garn, die übrigen aber nicht gezeichnet waren; 25) drei Frauenhemden ohne Zeichen; 26) zwei nichtgezeichnete Mädchenhemden; 27) ein großes werchenes Betttuch; 28) zwei Gebildtischtücher mittler Größe, ohne Zeichen; 29) drei Handtücher, 2 werchene und einen von Gebild, ohne Zeichen; 30) drei Frauenschürzen, 1 blau gedruckt leinene und 2 werchene; 31) ein Paar graue Mannsstrümpfe; 32) ein Paar schwarze Frauenstrümpfe; 33) eine Frauen-Haube von Dimitty, und 34) zwei dergleichen, von weiß mit roth geblümten Kattun.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich, die sich auf deren Besitzer der Sachen oder auf den Thäter beziehenden Nachrichten, mir, oder der nächsten Behörde anzuzeigen.

Düsseldorf, den 15. Januar 1830.

Der Ober-Prokurator: Hundrich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Diebstahl zu Hetterscheidt.)

Am 27. v. M., sind aus der Wohnung des katholischen Pfarrverwesers Zursteege in Hetterscheidt, während dessen Abwesenheit, mittelst Einbruchs, folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein 4 bis 5 Maaß haltender kupferner Wasserkessel; 2) ohngefähr 2 Thaler an Münze, so in der Schlafstube auf den Tisch gelegen; 3) ein kleines Pistol; 4) ein schwarzer Ueberrock, mit überzogenen Knöpfen; 5) zwei flächsene neue Hemden mit B. Z. mit Nr. 5 und Nr. 7 roth gezeichnet; 6) ein roth kattunenes Taschentuch mit gelben Blumen und B. Z. gezeichnet; 7) ein dito mit roth und weißen Streifen.

Jeden, welcher über den Besitzer der gestohlenen Sachen, oder den Thäter Auskunft geben kann, ersuche ich, mir oder der nächsten Behörde Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 17. Januar 1830.

Der Ober-Prokurator: Hundrich.

Personal-Chronik.

Der Königl. Regierungs-Assessor, Herr Simon, ist von den hohen Ministerien des Innern und der Finanzen zum Hülfs-Arbeiter bei der Königl. Regierung ernannt, und ist dem Königl. Regierungs-Assessor Herr von Ehrenberg dagegen eine andere Bestimmung gegeben worden.

Der bei der Königl. Regierung bisher angestellt gewesene Forstreferendarius Herr Hellwing, ist von dem hohen Ministerium der Finanzen zum Forst-Sekretär bei der Königl. Regierung zu Minden ernannt worden.

Der bisherige Land- und Stadtrichter Lennich zu Hattingen, ist als Justiz-Kommissar bei den Gerichten zu Bochum unter Verleihung des Notariats im hiesigen Departement, angestellt worden.

Der bisherige Bau-Conducteur von Zschock ist durch Rescript der Königl. Oberberghauptmannschaft vom 5. Oktober c. als Königl. Bau-Inspektor zu Saarbrücken angestellt, und durch anderweites Rescript vom 2. Dezember c. zum Mitgliede der Königl. Bergämter zu Saarbrücken und zu Düren, statt des mit Pension in Ruhestand versetzten Bau-Inspektors de Berghes, ernannt.

Der bisherige Berg-Eleve Julius Kestermann ist durch Rescript vom 15. August c. bei dem Königl. Bergamte zu Düren in die Stelle des nach Lohe versetzten Hüttenschreibers Cramer, als Sekretär und Registrator eingerückt.

Dem bisherigen Königl. Bau-Inspektor Althans ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern Exzellenz vom 2. Dezember c. der Charakter als Ober-Hütten-Bau-Inspektor, sowie durch dasselbe Rescript

dem bisherigen Königl. Hütten-Inspektor Schaeffer zu Saynerhütte, der Charakter als Ober-Hütten-Inspektor ertheilt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf